

## Das Auskunftsrecht der betroffenen Person – Art. 15 DS-GVO

### Auskunftsrecht bei der TERRA CLOUD GmbH:

Unter der Mailadresse [auskunft@terracloud.de](mailto:auskunft@terracloud.de) können betroffene Personen Auskunft nach Art. 15 DS-GVO erhalten.

Sollten Sie allgemeine Informationen zum Thema Datenschutz bei der TERRA CLOUD GmbH benötigen, so können Sie Ihre Anfrage an [datenschutz@terracloud.de](mailto:datenschutz@terracloud.de) richten.

### Erklärung zum Auskunftsrecht:

Wie schon nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 34 BDSG) bleibt das Auskunftsrecht der betroffenen Person über bei einem Verantwortlichen gespeicherte personenbezogene Daten das zentrale Recht, um bei Bedarf gezielt weitere Rechte, z. B. auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“), geltend machen zu können.

Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort sie betreffende personenbezogene verarbeitet werden, und wenn dies der Fall ist, welche Daten dies genau sind.

### Form und Frist der Auskunftserteilung

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person kann nach Art. 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 DSGVO je nach Sachverhalt schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen, möglichst in Form einer Kopie der personenbezogenen Daten, Art. 15 Abs. 3 DS-GVO.

Auskunftserteilungen müssen gemäß Art. 12 Abs. 3 DS-GVO unverzüglich erfolgen, spätestens aber innerhalb eines Monats; nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Monatsfrist überschritten werden.

### Identitätsprüfung:

Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität eines Antragstellers auf Datenauskunft, so kann er nach Art. 12 Abs. 6 DSGVO zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität nachfordern.

Grenzen des Auskunftsrechts bei einer großen Menge von gespeicherten Informationen über die betroffene Person kann der Verantwortliche verlangen, dass präzisiert wird, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftsersuchen, konkret bezieht (ErwGr. 63 Satz 7). Das kann z. B. bei Banken oder Versicherungen der Fall sein.

Häufige Wiederholungen des Auskunftsrechts (z. B. ohne nachvollziehbaren Anlass mehrmals im Jahr) können zur Ablehnung oder Kostenerstattungspflicht führen, Art. 12 Abs. 5 und Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO.

Die Auskunftserteilung darf nach Art. 15 Abs. 4 DS-GVO sowie ErwGr. 63 Satz 5 die Rechte des Verantwortlichen oder anderer Personen nicht beeinträchtigen, was bei Geschäftsgeheimnissen oder Daten mit Bezug auch auf andere Personen der Fall sein kann.

Der deutsche Gesetzgeber plant, noch weitere Eingrenzungen des Auskunftsrechts in § 34 BDSG (neue Version) zu regeln, vergleichbar den bisherigen BDSG-Ausnahmeregelungen in § 34 Abs. 7 i.V.m. 33 Abs. 2 BDSG (alt).